

Die Indices capitum (p. XVII — XXI) und nominum proprietorum (p. XXII—LXXI) sind die Schlüssel zu den consuetudines und zwar ausgezeichnet gut gearbeitete Schlüssel. Mit leichter Mühe sperre ich mir den Zugang auf zur Erkenntnis, was alles über abbas und novitus, über cantica und ymni, über die initia antiphonarum und missarum, über Feste Marias und anderer Heiligen, über Processiones und capitula culparum in den Consuetudines farfenses zu finden sei. Ernstlich zürnen wir nicht der Schwäche des Albers, sondern dem Albers der Schwäche, die ihm nicht die Kraft ließ, den dringend nothwendigen index verborum monasticorum et exoticorum schon diesem Bande beizugeben. Die Hoffnung auf diesen goldenen Schlüssel steigert unsere Sehnsucht nach den Consuetudines von Subiaco, denen ihn beizulegen Albers verspricht.

Endlich folgen die zwei Bücher der farfensischen Lebensgepflogenheiten (S. 1—135; 137—206). Die Ausgabe ist gefertigt nach der Urschrift, dem cod. Vat., den Mabillon eingesehen, Marquard Herrgott aber nicht benutzt hat. Albers gibt den Text des Codex Vat. mit einer Sorgfalt wieder, die auch das Kleine für groß achtet, er zieht das Gleichlaufende zur Vergleichung herbei, setzt die Fundorte der Schrift- und Väterstellen ein, stellt die Reinheit der vielfach verderbten Lézung mit eben so großem Fleiß als Scharffinn her. Inhaltlich finden wir vollauf bestätigt, was der erste Allgemeineindruck nach der Erschließung versprochen hat: eine ungeahnte Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Gebotenen. Auch hierin finden wir, um nur noch dies Eine herauszuheben, den Gedanken bestätigt: per scientiam fit gressus ad disciplinam, per disciplinam ad bonitatem, per bonitatem ad beatitudinem. Man lese nur etwa, was gesagt wird über die cellae, ubi aurifices vel inclusores seu vitrei magistri convenient ad faciendam ipsam artem (I. II. n. I. pag. 139). Der Abt zählt den schreibenden Bruder von Psalm und Messe los, nur Laetantia, Offerenda und vigilia mortuorum ausgenommen (I. II. n. XVI. p. 150).

Möge der gelehrte Beuroner rüstig fortarbeiten an einem Werke, dessen dem Anfange gleichwertiger Abschluß seinen Namen mit den Namen der gelehrtesten Mauriner in einem Athem aussprechen wird. Wir sprechen nur den Wunsch aus, daß es P. Albers möglich werden möge, den folgenden Bänden auch specim. codd. beizugeben.

Wien.

P. Cölestin Wolfsgruber.

- 10) **Leonis Papae XIII allocutiones, epistolae, constitutiones, aliaque acta praecipua.** Vol. I. 1878—1882; Vol. II. 1883—1887; Vol. III. 1887—1889; Vol. IV. 1890—1891; Vol. V. 1891—1894. Typis Societatis Sancti Augustini. Desclée, de Brouwer et Soc. Bruges et Lille. 1887—1898. 8°. S. XVI. 336, 325, 338, 331 und 349. M. 10 = K 12.— (jeder Band Frs. 2.50 oder M. 2.—); in Papier Wathmann Frs. 30.— oder M. 24.— = K 28.—.

In einem Schreiben vom 27. Juni 1884 sagte der glorreich regierende Papst Leo XIII.: „Welche Denk- und Handelsweisen in den heutigen so schweren Kämpfen von den Gläubigen zu befolgen sind, nach welcher Regel sie ihre Ziele und Thaten einrichten sollen, erhellt unzweideutig aus den von dem apostolischen Stuhle verkündigten Lehren: diese Lehren finden sie in dem Syllabus und den anderen Documenten Unseres ruhmvollen Vorgängers, wie auch in Unseren eigenen Rundschreiben.“

In der That bilden die Actenstücke Leo XIII. die glänzendste Magna charta, die zum Schutze der Familie, des Eigenthums, der Staatsgewalt,

der wahren Freiheit und Autorität, des wahren geistigen Fortschrittes und des allgemeinen Völkerwohles mitten in den Wirren der letzteren Zeiten gegeben wurde. Die wichtigsten dieser Acten sind zwar schon in zahlreichen kleineren Schriften oder Broschüren veröffentlicht worden und wiederholt hat auch die Quartalschrift (Jahrgang 1886 S. 211 und 1897 S. 740 und 990) die größeren Rundschreiben namhaft gemacht. Vorliegende Sammlung aber ist eine vollständigere. Von den Acten bleiben diejenigen ausgeschlossen, welche die Ausübung der gewöhnlichen und täglichen Jurisdicitionsgewalt oder nur Privatangelegenheiten betreffen; von letzteren jedoch werden solche berücksichtigt, die Belehrungen, Rathschläge, Regelungen und Gesetze enthalten; illa autem studiose retinuimus in quibus sunt doctrinae, consilia, regulae, leges (I. S. IV.). Um uns einen Begriff von der Vollständigkeit der Sammlung zu geben, wird eine kurze Inhaltsangabe genügen.

In dem ersten Bande sind 48 Documente aufgenommen, in dem zweiten deren 60; der dritte enthält 79, der vierte 63 und der fünfte 57. Nach ihren Titeln haben wir folgende Ordnung: 36 Epistolae encyclicaes, 9 Bullae, 40 Litterae apostolicae, 3 Constitutiones, 4 Motu proprio, 2 Concordata, 35 Allocutiones consistoriales, 137 Epistolae oder Brevia, 26 Orationes, 5 Decreta, 2 Instructiones, 10 Varia.

Der Seelsorger findet in diesen Documenten alle wichtigen Fragen behandelt, die heute an der Tagesordnung stehen, wie z. B. die Familie, die Ehe, die Arbeiterfrage, die verbotenen Gesellschaften, die Verehrung der Heiligen und besonders der Mutter Gottes. Für den Prediger bilden die Rundschreiben über das Rosenkranzgebet eine wahre Fundgrube. In gar manchen Punkten werden der Theologe und der Canoniß willkommenen Aufschluß finden und einen Leitstern, dem sie zuverlässig folgen dürfen und müssen; wir denken hier an verschiedene Decrete über die religiösen Orden, über die orientalischen Riten, über die Ehe und vor allem an die zahlreichen Sendschreiben an die Bischöfe einzelner Länder, von Brasilien, Bayern, Böhmen, Ungarn, Österreich, Deutschland, Polen, Frankreich u. s. w. Dem Philosophen wird besonders das Studium der Philosophie des heiligen Thomas ans Herz gelegt. In den Enzykliken über Wiederherstellung der Hierarchie in Schottland, in Bosnien und Herzegowina, in Borderindien, wird der Historiker manches Wertvolle finden, ebenso in den Briefen an Cardinal Hergenröther. Von den öffentlichen, auf den preußischen Culturfampf bezüglichen Acten, ist nichts vergessen worden; sogar ein Brief des Papstes an Bismarck über die Karolinenfrage hat Aufnahme gefunden (Bd. II., S. 181). Dem ersten Band ist die Constitution des Vaticaniischen Concils über den päpstlichen Primat (S. VI—XVI.) vorausgeschickt. Hierüber bemerkte der Herausgeber: *Visum est Collectioni praemittere concilii Vaticani constitutionem de Primatu, non tam in obedientiae officium, quam ut appareat, quae de Pontifice Romano a Concilio definita sunt, in Leone plenum assequi effectum, ab Ipso compleri perfectissime.* Die Menge der von Leo XIII. erlassenen Acten zeigt, wie das unfehlbare Lehramt, von welchem anfangs die verschiedenen Regierungen so große Gefahren befürchteten, nur zum Besten der Völker und der gesamten Christenheit dienen kann und in Wirklichkeit dient. Die Actenstücke folgen in chronologischer Ordnung. Nur am Anfang lässt der Herausgeber¹⁾ die erste Consistorial-Allocution vom 28. März 1878 und die Enzyklika: *Inscrutabili* vom 21. April, der Bulle vom 12. März, die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in Schottland betreffend, vorhergehen, und mit Recht, da

¹⁾ Die Auflage der vier ersten Bände bejorgte Th. Bouquillon, Professor der Theologie an der Universität zu Lille; die Herausgabe des fünften Bandes ist von einem Benedictiner von Maredsous bejorgt.

diese zwei Schreiben die Grundsätze enthalten, welche der Papst in der Verwaltung seines hohen Amtes ausüben will.

Am Rande jedes einzelnen Actes gibt eine kurze fortlaufende Note den genauen Inhalt des betreffenden Paragraphen und erleichtert das Nachschlagen. Will man z. B. in einer Encyklia einen Passus nachsuchen, dessen Inhalt man kennt, so ist es nicht nötig, das ganze Rundschreiben zu lesen: es genügt diese Note nachzusuchen und die nebenstehende Seite wird den gewünschten Passus enthalten. Die Ausstattung des Buches ist eine vor treffliche zu nennen. Der Druck ist auf leicht lesbarem und schönem Papier und auf das sorgfältigste ausgearbeitet. Der Druckfehler sind uns keine aufgestoßen außer Band II, S. 173 und 249 ist „Zeiler“ statt „Jeiler“ Band IV S. 138 und 289 „Branntz“ statt „Brandts“ und Band V S. 241 und 341 „Hersling“ statt „Hertling“. Dem II. und IV. Band ist ein alphabeticisches Sachregister für Band I und II, resp. III und IV hinzugefügt.

Diese Anzeige möge genügen, um den Vortheil und die Vorzüge der „Acta“ zu kennzeichnen. Zur weiteren Verbreitung derselben ist der Preis ein sehr mäßiger. Die größere Prachtausgabe auf feinem Papier Wathmann ist mehr zu Geschenken an hohe Persönlichkeiten geeignet, während die gewöhnliche für alle Classen leicht zugänglich ist. Am Schlusse sprechen wir noch den Wunsch aus, dass recht bald der VI. oder auch ein VII. Band folgen möge, welcher die so wichtigen Acten der fünf letzten Jahre umfassen und mit einem allgemeinen alphabeticischen Sachregister schließen würde.

Hünfeld.

P. G. Allmang Obl. M. I.

- 11) **Rationem afferendi locos literarum divinarum**
quam in tractatu super psalmos sequi videtur S. Hilarius
— illustravit doctor Fr. Schellauf. Graecii 1898 sumptibus
ipsius seminarii.

Diese textkritische Arbeit trägt aufs neue dazu bei, die katholischen Theologen gegen den Vorwurf zu vertheidigen, dass sie sich der Textkritik zu wenig befleissen. Das Psalterium sowie auch das Evangelium erhält durch unseren Autor neue herrliche Beiträge zur Richtigstellung des Textes. Es wird nachgewiesen, dass dem heiligen Hilarius noch vor dem heiligen Hieronymus die ausgezeichnetesten Codices zu Gebote standen. Hierbei ist jedoch wohl zu beherzigen, dass Hilarius oft aus dem Gedächtnis citiert. Wo sich der Kirchenvater an geschriebene Vorlagen hält, werden nur lateinische Handschriften benutzt; so zwar, dass wir durch ihn mit den interessanten vorhieronymianischen Lesarten vertraut werden. Die Handschrift, die Hilarius vorzugsweise benützte, ist der Vulgata sehr ähnlich und verdient den Namen eines liturgischen Exemplares. — Durch diese verdienstvolle Arbeit wird auf das deutlichste nachgewiesen, dass die lateinischen Handschriften, die vor Hieronymus existierten, im wesentlichen mit der Vulgata übereinstimmen.

Klagenfurt.

Franz Hübner S. J.

- 12) **The American Ecclesiastical Review.** 3 East fourteenth Street New-York. (Three Dollars and fifty Cents Hourteen Schillings) a Year.

Diese in der „Linzer Quartalschrift“ zu wiederholtenmalen rühmend hervorgehobene kirchliche Rundschau für Amerika hat in den letzten zwei Jahren so bedeutende Fortschritte an innerer Güte gemacht, dass sie den